

# Beitragsordnung

Gewerbeverband Krailling e.V., c/o Business Events & Entertainment,  
Felix-Wankel-Straße 4, 82152 Krailling, kontakt@gewerbe-krailling.de,  
www.gewerbe-krailling.de, Telefon 089 89546254, Fax 089 85607822



Gemäß § 3 und 4 der Verbandsatzung am 23. September 2016 beschlossen durch die Gründungsmitglieder

## Höhe des Jahresbeitrags:

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft richtet sich nach der Zahl der Beschäftigten und erfolgt von jedem Mitglied auf der Beitrittserklärung durch freiwillige Selbstauskunft. Es gilt die Vollzeit-Äquivalenz: beispielsweise 2 x Halbtagskraft = 1 Vollzeit-Äquivalenz

Einzelperson/Selbständig ohne Mitarbeiter/Einzelunternehmen	Jahresbeitrag 150,- Euro
Unternehmen/Betrieb mit 1 bis 10 Beschäftigten	Jahresbeitrag 150,- Euro
Unternehmen/Betrieb mit 11 bis 50 Beschäftigten	Jahresbeitrag 200,- Euro
Unternehmen/Betrieb mit 51 Beschäftigten und mehr	Jahresbeitrag 250,- Euro

## Fälligkeit

Der Jahresbeitrag wird am ersten Tag des unmittelbar auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats automatisch per Lastschrift durch den Verband eingezogen.

## Teilzahlungen

Ausschließlich Einzelpersonen/Selbständige ohne Mitarbeiter/Einzelunternehmer haben die Möglichkeit den Jahresbeitrag in Höhe von 150,- Euro (bei Einmalzahlung) in zwei Raten halbjährlich zu je 80,- Euro bezahlen. Falls gewünscht, ist dies auf dem Mitgliedantrag zu vermerken.

## Erstattung

Eine (auch anteilige) Erstattung von bereits eingezogenen Jahresbeiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft durch jegliche Art (Kündigung, Austritt, Ausschluss, Verlust der Mitgliedschaft) ist ausgeschlossen.

## Verzug

Ist der Einzug des Jahresbeitrages aus Gründen, die nicht der Verband zu tragen hat, nicht möglich, so ist der Gewerbeverband Krailling e.V. berechtigt, eine Gebühr für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von 10,- Euro von dem jeweiligen Mitglied zu verlangen.

## Gültigkeit

Diese Beitragsordnung ist ab sofort gültig.

Krailling, 23. Juni 2017

Heidelinde Bothe, 1. Vorsitzende